



BRAK-Mitteilungen – Hinweise für Autorinnen und Autoren

Stand: Dezember 2019

1. Aufsätze

Aufsätze für die BRAK-Mitteilungen behandeln aktuelle berufsrechtliche Themen oder Themen, die für Anwälte in ihrer täglichen Praxis unmittelbar relevant sind, insbesondere die Bereiche elektronischer Rechtsverkehr und Legal Tech. Sie arbeiten das jeweilige Thema wissenschaftlich auf und setzen sich dazu mit aktuellen Fragestellungen, aktueller Rechtsprechung und/oder aktuellen rechtspolitischen Fragen auseinander.

Umfang

Aufsätze sind in der Regel 20.000 bis 25.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) lang. Nach individueller Vereinbarung mit der Schriftleitung kann der Umfang bei besonders gewichtigen oder komplexen Themen bis zu 35.000 Zeichen betragen. Ein Umfang von 40.000 Zeichen darf in keinem Fall überschritten werden.

Für Berichtsaufsätze und Kurzbeiträge gelten besondere Vereinbarungen.

Titel

Der Titel und ggf. Untertitel des Aufsatzes sollte möglichst kurz und prägnant sein und möglichst keine Paragraphenzitate oder ganze Sätze enthalten.

Autor(inn)enzeile und Sternchenfußnote

In der Autor(inn)enzeile werden nur Berufsbezeichnung (Rechtsanwalt, Notar u.ä.), Titel (auch nachgestellte wie LL.M.) und Vor-/Nachnamen des Autors angeführt:

Rechtsanwältin Dr. Tine Müller, LL.M.*

In der Sternchenfußnote werden weitere Angaben zum Autor/zur Autorin gemacht, z.B. Ort; Organisation, für die er/sie tätig ist (Universität/Lehrstuhl, Kanzlei); Fachanwaltstitel; fachliche Spezialisierungen; Ehrenämter u.ä.:

Die Autorin ist Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin in Leonberg. Sie ist Vorsitzende des Familienrechts-Ausschusses der BRAK und berät vorwiegend zu Fragen von Familienunternehmen.

Abstract

Allen Aufsätzen wird ein kurzes Abstract vorangestellt. Das Abstract soll etwa 3–6 Sätze bzw. max. 600–700 Zeichen umfassen. Es liefert eine grobe Einordnung des Themas und seiner Relevanz und

nennt den Anlass, weshalb man sich aktuell mit dem Thema beschäftigen sollte. Zudem skizziert es kurz den Inhalt bzw. Gang der Darstellung und kann auch die Kernthese oder das Ergebnis vorstellen.

Hauptteil

Der Hauptteil sollte nachvollziehbar strukturiert sein. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, sollten einzelne Absätze nicht zu lang sein und pro Druckseite zwei bis drei Zwischenüberschriften gesetzt werden.

Die **Untergliederung** erfolgt in die Ebenen

I., 1., a), aa).

Weiter aufgegliedert wird nur in Ausnahmefällen, da die Gliederung sonst sehr unübersichtlich wird. Alle Gliederungsebenen erhalten kurze (Zwischen-)Überschriften, die max. zwei Zeilen lang sind.

Nachweise aus Literatur und Rechtsprechung werden ausschließlich in **Fußnoten** geführt, nicht eingeklammert im Haupttext. Diese dienen primär dem Nachweis zitierter Literatur und Rechtsprechung. Textuelle Erläuterungen sind auf ein Minimum zu reduzieren; längere Ausführungen in den Fußnoten sind zu vermeiden, sie sollten entweder in den Haupttext integriert oder weggelassen werden.

Literatur wird bei der ersten Erwähnung mit Vollzitat nachgewiesen, bei wiederholter Zitierung in sinnvoll abgekürzter Weise, z.B.:

Siegmund, in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2014, § 29 BRAO Rn. 1

Siegmund, in Gaier/Wolf/Göcken, § 29 BRAO Rn. 2 [wiederholte Zitierung]

Koch/Kilian, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2018, B. Rn. 733

Ulrich/Schmieder, NJW 2019, 113 (115)

BT-Drs. 17/12634, 6

BGBl. 2013 I 3786

Gesetze werden in Kurzform zitiert, z.B.:

§ 174 IV 4 ZPO; § 130d S. 1 ZPO; §§ 2, 4 II ERVV

Alte Fassungen von Gesetzen werden wie folgt angegeben:

§ 130a ZPO a.F. [ggf. mit der Ergänzung: (in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung)]

Rechtsprechung wird in der Regel mit einer Print-Fundstelle nachgewiesen; sofern die Entscheidung nicht gedruckt veröffentlicht wurde, werden Datum und Aktenzeichen der Entscheidung angegeben:

BGH, BRAK-Mitt. 2019, 260

BGH, Beschl. v. 23.7.2019 – AnwZ (Brfg) 37/19

2. Anmerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen

Anmerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen werden unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung abgedruckt. Eine Schilderung von Sachverhalt und Entscheidungsinhalt ist daher entbehrlich.

Die Anmerkung soll die Entscheidung kritisch reflektieren, sie in die bisherige Rechtsprechung – und ggf. in aktuelle rechtspolitische Entwicklungen – einordnen und ggf. ihre Bedeutung und Auswirkungen erläutern.

Umfang

Die Anmerkung sollte 5.000 bis 5.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen; dies entspricht ca. einer Druckseite.

Nachweise von Rechtsprechung, Literatur u.ä. sollten, sofern nötig, in Klammern im Haupttext geführt werden. Fußnoten werden nicht verwendet. Für die Zitierweisen gilt das oben unter 1. Gesagte.

3. Rezensionen

Rezensionen werden ausschließlich zu berufsrechtlichen Werken publiziert. Sie geben einen knappen Überblick über Inhalt des Werks und bewerten das Werk im Hinblick auf seine Übersichtlichkeit, Verständlichkeit, wissenschaftliche Klarheit und Präzision, Praxistauglichkeit etc. und ggf. auch in Abgrenzung zu Werken anderer Autoren zum gleichen Thema.

Umfang

Eine Rezension umfasst ca. 3.000 bis 4.000 Zeichen; 5.500 Zeichen (eine Druckseite) dürfen nicht überschritten werden.

Die Annahme zur Publikation steht unter dem Vorbehalt inhaltlicher Prüfung durch die Redaktion. Bitte beachten Sie, dass es in Einzelfällen aus dringendem aktuellem Anlass zu einer zeitlichen Verschiebung der Publikation auf ein späteres Heft kommen kann.